

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 1991	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen <i>Ändert GVBl. II 801-4</i>	347
25. 11. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung ... <i>Ändert GVBl. II 321-27</i>	348
20. 11. 91	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden <i>Ändert GVBl. II 363-26</i>	350
20. 11. 91	Verordnung über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser (Krankenhausbetriebs-Verordnung – KHBetrV) <i>GVBl. II 351-41</i>	354
7. 11. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz <i>Ändert GVBl. 83-38</i>	356
14. 11. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten <i>Ändert GVBl. II 87-25</i>	358

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen*)

Vom 25. November 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen vom 25. Oktober 1990 (GVBl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 werden als §§ 9 und 10 eingefügt:

*) Ändert GVBl. II 801-4

„§ 9

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium in Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung nach § 6 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist das Regierungspräsidium in Darmstadt. Die Zuständigkeit für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe bleibt unberührt.

(3) Zuständige Behörde für das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

(4) Zuständige Behörde für das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 4 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

§ 10

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Teerölverordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1195) ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium in Darmstadt."

2. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 11 und 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten
Fischer

Dritte Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung*)

Vom 25. November 1991

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 294) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1986 (GVBl. 1987 I S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Stellenverhältnisse der Gemeinden

Folgende Höchstzahlen der Stellen und höchstzulässige Einstufungen gelten entsprechend den nachstehenden Tabellen:

1. Mittlerer Dienst

a) Zahl der Planstellen
bis zu 10 Stellen
mehr als 10 bis 15 Stellen
mehr als 15 bis 20 Stellen
mehr als 20 Stellen

Zulässige Planstellen
der Besoldungsgruppen

A 8	A 9
2	2
3	3
4	4
5	5

*) Ändert GVBl. II 321-27

- b) Wird nur eine Stelle mit der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, darf diese Stelle mit der Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben.

	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
2. Gehobener Dienst			
Gemeinden mit			
bis 5 000 Einwohnern	2	1	—
5 001 bis 7 500 Einwohnern	2	2	—
7 501 bis 10 000 Einwohnern	2	2	1
10 001 bis 20 000 Einwohnern		3	2
20 001 bis 30 000 Einwohnern		4	2
30 001 bis 50 000 Einwohnern		4	3
über 50 000 Einwohnern			4.

In Gemeinden mit 5 001 bis 7 500 Einwohnern kann eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) ausgewiesen werden, wenn der Beamte die Aufgaben der Haupt- und Finanzverwaltung wahrnimmt.

3. Höherer Dienst

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind Beamtenstellen des höheren Dienstes zulässig.

	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen			
	A 14	A 15	A 16	Amt
a) Gemeinden mit				
10 001 bis 20 000 Einwohnern	2	—	—	} insbe- sondere Haupt-, Bau-, Rechtsamt.
20 001 bis 30 000 Einwohnern	2	1	—	
30 001 bis 50 000 Einwohnern	2	2	—	
50 001 bis 100 000 Einwohnern		3	1	

- b) In Städten mit über 100 000 Einwohnern dürfen nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes höchstzulässige Stellen nur in Besoldungsgruppe A 16 eingerichtet werden. Ämter der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes sind nur zugelassen, soweit sie im Hessischen Besoldungsgesetz vorgesehen sind."

2. Die Überschrift des § 11 a erhält folgende Fassung:

„Obergrenzen für
Beförderungämter der Kommunalen
Gebietsrechenzentren“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar
1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1991

Der Hessische Minister
des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden*)**

Vom 20. November 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird verordnet:

Artikel 1

Anlage

Das der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden vom 5. November 1981 (GVBl. I S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 1989 (GVBl. I S. 378), beigefügte Kostenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anträge, deren Bearbeitung oder abschließender Bearbeitung Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Antragsteller zu vertreten hat. In diesem Fall sind die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Teilleistungen nach den bisherigen Vorschriften, die danach erbrachten Leistungen nach dieser Verordnung zu berechnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1991

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

*) Ändert GVBl. II 363-26

Anlage

**Kostenverzeichnis für Leistungen der Landesvermessungsbehörden
(KostVerz-LV)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung	
1.1	Auszüge aus den Punktnachweisen	
1.1.1	Erstausfertigung je Punkt	7,00 DM
1.1.2	Mehrausfertigung je Punkt	3,50 DM
1.1.3	zur Vervielfältigung freigegebene Auszüge je Punkt	14,00 DM
1.2	Auszüge aus den Übersichten	
1.2.1	Erstausfertigung je Blatt	18,00 DM
1.2.2	Mehrausfertigung je Blatt	12,00 DM
1.2.3	zur Vervielfältigung freigegebene Auszüge je Blatt	36,00 DM
1.3	Digitale Höhenmodelle	
1.3.1	Daten des Standardmodells (Rasterweite 40 m, Höhengenaugigkeit ± 2 m), für die abgedeckte Landschaftsfläche pro km ² bis	
	1 000 km ²	15,00 DM
	2 500 km ²	13,40 DM
	4 000 km ²	12,10 DM
	6 000 km ²	11,10 DM
	8 000 km ²	10,30 DM
	10 000 km ²	9,70 DM
	12 000 km ²	9,20 DM
	14 000 km ²	8,70 DM
	16 000 km ²	8,30 DM
	18 000 km ²	8,00 DM
	20 000 km ²	7,70 DM
	über 20 000 km ²	7,50 DM
1.3.2	Daten des abgeleiteten Modells (Rasterweite 100 m, Höhengenaugigkeit ± 2 m)	mindestens 200 DM 25 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.3.1 mindestens 200 DM
2	Großmaßstäbige Karten und entsprechende Auszüge	
2.1	Großmaßstäbige Karten	
2.1.1	Grundrißplatte (Strich oder Luftbild)	10,00 DM
2.1.2	Flurstücksplatte	10,00 DM
2.1.3	Geländeplatte	10,00 DM
2.2	Vervielfältigungsgenehmigung	
2.2.1	für hessische Landes- oder Kommunalbehörden	das 2fache der Gebühr nach Nr. 2.1
2.2.2	für andere Antragsteller	das 10fache der Gebühr nach Nr. 2.1
3	Landeskartenwerke, Sonderausgaben, Sonderkarten und entsprechende Auszüge	
3.1	Landeskartenwerke	
3.1.1	für die Ausgabe mit Wander- und Radwanderwegen	8,80 DM
3.1.2	für die übrigen Ausgabearten	7,80 DM
3.2	Topographische Sonderausgaben	12,80 DM
3.3	Topographische Gebietskarten	nach Tabelle 1
3.4	Historische Karten	nach Tabelle 2
3.5	Gleichzeitige Abgabe von mehr als 9 Karten nach Nr. 3.1 bis 3.4	
3.5.1	bis 49 Exemplare des gleichen Kartenblattes	80 v. H.
3.5.2	bis 199 Exemplare des gleichen Kartenblattes	70 v. H.
3.5.3	bis 999 Exemplare des gleichen Kartenblattes	60 v. H.
3.5.4	1 000 und mehr Exemplare des gleichen Kartenblattes	50 v. H.
3.5.5	bis 199 Exemplare verschiedener Kartenblätter	80 v. H.
3.5.6	200 und mehr Exemplare verschiedener Kartenblätter	70 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.6	Benutzung des Grundlagenmaterials bzw. Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung	
3.6.1	für Anträge einer hessischen Landes- oder Kommunalbehörde, ausgenommen für Wander-, Radwege- und Freizeitkarten, pro angefangene 500 cm ²	
3.6.2	für sonstige Anträge	25 DM nach Tabelle 3 mindestens 100 DM
3.7	Nutzungsrecht zur Digitalisierung	
3.7.1	für Anträge hessischer Landes- oder Kommunalbehörden	das 10fache der Gebühr nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.3
3.7.2	für sonstige Anträge	das 20fache der Gebühr nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.3
4	Auszüge aus dem Landesluftbildarchiv	
4.1	Luftbild-Kontaktkopie	25 DM bis 50 DM
4.2	Luftbildvergrößerung	40 DM bis 150 DM
4.3	Auszüge aus dem Luftbildplanwerk, pro Luftbildplan	16 DM bis 30 DM
4.4	Vervielfältigungsgenehmigung	
4.4.1	für hessische Landes- oder Kommunalbehörden	20 DM
4.4.2	für sonstige Anträge	100 DM
5	Druckschriften	
5.1	Handausgaben von Verwaltungsvorschriften, pro Exemplar	6 DM
5.2	Sammelband Kartenverzeichnisse	7 DM
6	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
Soweit für besondere Arbeiten in Nr. 1 bis 5 Gebühren nicht festgesetzt sind, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand bemessen, für jede angefangene Viertelstunde		
6.1	Außendienst (einschließlich Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit)	
6.1.1	Meßtruppführer	23 DM
6.1.2	sonstige technische Kraft	18 DM
6.1.3	Meßgehilfe	15 DM
6.2	Innendienst	
6.2.1	technische Fachkraft	21 DM
6.2.2	sonstige technische Kraft oder Bürokraft	17 DM
7	Auslagen	
Auslagen sind zu erheben, insbesondere für		
7.1	die Benutzung von technischen Geräten	
7.2	die Benutzung von besonderen Materialien	
7.3	Post- und Fernmeldegebühren	
7.4	Verpackungsmaterial	
7.5	Datenträger	
7.6	Übernachtungsgelder	
7.7	Abmarkungsmaterial	
7.8	Öffentliche Bekanntmachungen	

Tabelle 1

zu Nr. 3.3

Topographische Gebietskarten	Kurzbezeichnung	Gebühr
HESSEN 1 : 200 000	H 200-	
Normalausgabe	N	9,80 DM
Ausgabe mit Kreisgrenzen	K	9,80 DM
Arbeitsausgabe mit Gemeindegrenzen	AG	4,80 DM
Arbeitsausgabe mit Kreisgrenzen	AK	4,80 DM
Verwaltungsgrenzenausgabe mit Gemarkungsgrenzen	V	4,80 DM
HESSEN 1 : 500 000	H 500-	
Normalausgabe	N	7,80 DM
Verwaltungsausgabe	V	2,80 DM
HESSEN 1 : 1 000 000	H 1000-	
Normalausgabe	N	2,80 DM
Kreisgrenzen	K	1,00 DM
Kreis- und Gemeindegrenzen	G	1,00 DM
Arbeitsausgabe mit Kreisgrenzen	AK	1,00 DM

Tabelle 2

zu Nr. 3.4

Historische Karten	Kurzbezeichnung	Gebühr
Reproduktion als Druck der Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und v. Müffling		
Normalblatt	TMK 25	8,— DM
Sonderblatt	TMK 25	11,— DM
Niveauekarte vom Kurfürstentum Hessen	NKH 25	8,— DM
Haas'schen Karte	HK 30	8,— DM
Karte vom Großherzogtum Hessen	KGH 30	8,— DM
Karte vom Kurfürstentum Hessen	KKH 50	8,— DM
Schleenstein'schen Karte	SK 52	8,— DM
— Kartenmappe (20 Blatt mit 3 Vorblättern)		125,— DM
Schmitt'schen Karte von Südwestdeutschland	SM 57	11,— DM
Karte Theatrum Belli Rhenani	TBR 110	11,— DM
Karte des Deutschen Reiches	KDR 100	3,— DM
Reproduktionen sonstiger Blätter als Lichtpausen		8,— DM

Tabelle 3

zu Nr. 3.6.2

Auflage bis	je angefangene 100 cm ²	Auflage bis	je angefangene 100 cm ²
100	12 DM	20 000	320 DM
500	23 DM	25 000	389 DM
1 000	35 DM	30 000	457 DM
2 000	58 DM	40 000	550 DM
3 500	91 DM	50 000	706 DM
5 000	126 DM	60 000	721 DM
7 500	160 DM	80 000	835 DM
10 000	206 DM	100 000	984 DM
15 000	252 DM	über 100 000	1 140 DM

**Verordnung
über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser
(Krankenhausbetriebs-Verordnung — KHBetrV)*)**

Vom 20. November 1991

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

§ 1

Rechtsgrundlagen
für den eigenständigen kommunalen
Krankenhausbetrieb

(1) Krankenhäuser kommunaler Träger ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) nach Maßgabe dieser Verordnung geführt. Mehrere Krankenhäuser eines Trägers sollen nur dann als ein Betrieb geführt werden, wenn sie benachbart und voneinander abhängig sind; insbesondere sollen Abteilungen nicht parallel vorgehalten werden; unberührt davon bleiben Krankenhäuser, die schon vor dem 1. Januar 1985 als ein Betrieb geführt wurden. Der Krankenhausträger erläßt für seine Krankenhausbetriebe Betriebssatzungen.

(2) Die Krankenhäuser des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen werden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und nach den sich aus § 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), ergebenden Anforderungen geführt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erläßt für seine Krankenhausbetriebe Betriebssatzungen.

§ 2

Organisation und Verwaltung

(1) Für die Organisation und Verwaltung sind die nachstehenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes anzuwenden:

1. für die Leitung des Krankenhauses die Regelungen des § 2 nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Hessisches Krankenhausgesetz 1989 und der nachfolgenden Nr. 2 bis 8,
2. für die Vertretung des Krankenhauses § 3,
3. für die Aufgaben der Krankenhausleitung § 4,
4. für die Bestimmung der Grundsätze über die Gestaltung und wirtschaftliche Leitung des Krankenhauses

§ 5 mit der Maßgabe, daß in Nr. 8 an die Stelle des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045) tritt,

5. für die Betriebskommission § 6 mit der Maßgabe, daß eine gemeinsame Betriebskommission nur für Krankenhäuser gebildet werden soll, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 als ein Betrieb geführt werden,
6. für die Aufgaben der Betriebskommission die Regelung des § 7 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stammkapitals in Abs. 3 Nr. 3 das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
7. für die Aufgaben des Gemeindevorstandes die Regelungen des § 8,
8. für Personalangelegenheiten die Regelungen des § 9.

(2) Abs. 1 gilt für die Krankenhausbetriebe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen entsprechend. Darüber hinaus gilt für die Zusammensetzung der Betriebskommission abweichend von § 6 des Eigenbetriebsgesetzes, daß

1. vorrangig Mitglieder der Verbandsversammlung berücksichtigt werden, die im Einzugsgebiet des Krankenhauses nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes ihren Wohnsitz haben,
2. Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Einzugsgebiet des Krankenhauses Mitglieder der Betriebskommission sind, wobei sich ihre Verteilung nach der Inanspruchnahme des Krankenhauses durch ihre Bürger richtet und ihre Wahl auf Vorschlag der jeweils zuständigen Vertretungskörperschaft erfolgt; Vertreter von Landkreisen und kreisfreien Städten, deren Bevölkerung an der Belegung des Krankenhauses mit weniger als 10 vom Hundert beteiligt ist, sind nicht zu berücksichtigen; in jedem Fall erhält die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet das Krankenhaus liegt, einen Sitz,
3. den Vorsitz in der Betriebskommission der Landesdirektor oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter des Verwaltungsausschusses führt,
4. der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete oder ein von ihm bestimmter Vertreter Mitglied der Betriebskommission ist und

*) GVBl. II 351-41

5. auch in der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen Beschäftigte zu Mitgliedern der Betriebskommission berufen werden können, sofern die Besetzung durch Beigeordnete des Verwaltungsausschusses nicht hinreichend sichergestellt werden kann.

Für die Krankenhäuser des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen kann abweichend hiervon die Bildung von Betriebskommissionen auf eine Betriebskommission für mehrere oder alle Krankenhäuser eines Krankenhausversorgungsgebietes nach § 17 Hessisches Krankenhausgesetz 1989 beschränkt werden. Für diesen Fall haben die Personalräte der betroffenen Krankenhäuser zusammen zwei Vertreter in der Betriebskommission; Vorschläge für die Besetzung sind von den betroffenen Personalräten gemeinsam zu machen. Im übrigen gilt Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die nachstehenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes anzuwenden:

1. für das Vermögen des Krankenhauses § 10 mit der Maßgabe, daß in Abs. 2 an die Stelle des Stammkapitals das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
2. für die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit die Regelungen des § 11 mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Eigenkapitals in Abs. 4 und der Eigenkapitalausstattung in Abs. 6 das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
3. für die Kassenwirtschaft § 12,
4. für die Leitung des Rechnungswesens § 14,
5. für den Wirtschaftsplan die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2,
6. für den Erfolgsplan § 16 mit der Maßgabe, daß der Plan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach

Anlage 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zu gliedern ist,

7. für den Vermögensplan § 17 mit der Maßgabe, daß in Abs. 3 Satz 2 an die Stelle des Hinweises auf § 25 Abs. 2 der Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
8. für die Stellenübersicht § 18,
9. für die Finanzplanung § 19,
10. für die Zwischenberichte § 21,
11. für den Lagebericht § 26 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Eigenkapitals in Satz 3 Nr. 4 das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
12. für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses § 27 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses vier Monate beträgt.

Für die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Jahresabschluß, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang mit Anlagennachweis gelten die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.

§ 4

Befreiungsvorschrift

Auf Antrag können Krankenhäuser von den Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer befreit werden, soweit dadurch § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 nicht berührt wird. Die Befreiung erteilt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

§ 5

Schlußvorschriften, Inkrafttreten

(1) Die Krankenhausbetriebs-Verordnung vom 5. Mai 1981 (GVBl. I S. 150)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 4. März 1983 (GVBl. I S. 28), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1991

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit

Blau!

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 351-28

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Weinwirtschaftsgesetz*)**

Vom 7. November 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2267; 1991 S. 682) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz und zur Bestimmung landesrechtlicher Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinwirtschaftsrechts vom 2. Dezember 1980 (GVBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1991 (GVBl. I S. 96), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz vom 8. Dezember 1980 (GVBl. I S. 434), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1982 (GVBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Rotberger N“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „Blauer Frühburgunder N, Saint Laurent N, Dornfelder N.“ angefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Riparia × Rupestris 3309 Couderc“ der Punkt gestrichen und die Worte „Binova und Börner.“ angefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Sind für die Anbaueignung von Grundstücken und die Erreichung der in Abs. 3 festgelegten Mindestenergieeinnahmen in Joule durch den Sachverständigenausschuß beim Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (§ 4 der Verordnung) Verbesserungsmaßnahmen für das Grundstück festgelegt, kann die Anpflanzung von Reben erst nach Durchführung der Maßnahmen vorgenommen werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Werden die Mindestenergieeinnahmen in Joule für die Reb-

sorte Riesling nicht erreicht, legt der Sachverständigenausschuß auf Antrag fest, welche Rebsorten angepflanzt werden können.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville wird ein Sachverständigenausschuß gebildet. Dem Ausschuß gehören an:

- 4 Vertreter des Rheingauer Weinbauverbandes,
- 1 Vertreter des Weinbauverbandes Hessische Bergstraße,
- 1 Vertreter des Genossenschaftsverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen in Neu-Isenburg,
- 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
- 1 Vertreter der Agrarmeteorologischen Beratungs- und Forschungsanstalt Geisenheim des Deutschen Wetterdienstes,
- 1 Vertreter des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung,
- 3 Vertreter der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, und zwar der Fachgebietsleiter Bodenkunde und Pflanzenernährung, der Fachgebietsleiter Rebenzüchtung und Rebenveredlung, der Fachgebietsleiter Weinbau,
- 1 Vertreter des Reblausbekämpfungsdienstes.

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung beruft die Mitglieder des Ausschusses, soweit diese nicht bereits bestimmt sind, auf Vorschlag der vertretenen Institutionen und Organisationen. Für jedes Mitglied ist ein ständiger Vertreter zu benennen. Den Vorsitz führt der Vertreter des Reblausbekämpfungsdienstes. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Weinbauamt in Eltville am Rhein“ durch die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „, mindestens einmal jährlich,“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Weinbauamt in Eltville am Rhein“ durch die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 83-38

- b) In Abs. 2 wird Nr. 9 gestrichen, und nach dem Wort „Zeilenbreite“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Oberleiter“ durch das Wort „Reblausbekämpfungsdienst“ ersetzt.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Bei Wiederanpflanzungen oder Neuanpflanzungen, die nicht bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres (31. August) ordnungsgemäß gemeldet sind, wird der Pflanzzeitpunkt erst im folgenden Weinwirtschaftsjahr in das Rebflächenverzeichnis eingetragen.“

5. Als § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Wiederbepflanzungsrecht

Ein Wiederbepflanzungsrecht kann auf Antrag auf eine andere als die gero-

dete Fläche innerhalb der bestimmten Anbaugelände übertragen werden, soweit diese der Qualitätssteigerung oder der verbesserten Wirtschaftlichkeit der Erzeugung dient. Der Antrag ist bei dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville zu stellen, das die entsprechenden Vordrucke zur Verfügung stellt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 2“ und das Wort „Wiederbepflanzung“ durch die Worte „Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1991

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgriamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei
Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
4,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten,
die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten*)

Vom 14. November 1991

Auf Grund des § 44 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1017), wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 4. März 1988 (GVBl. I S. 97), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1990 (GVBl. I S. 607), werden nach dem Wort „Jagdzeit“ die Worte „für Rebhühner und Waldschnepfen,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 1994 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1991

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 87-25